

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
15.10.2021**7.36.06 Nr. 3**
Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Psychologie“**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Psychologie“
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 04.11.2020***Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.11.2020	16.12.2020	19.01.2021	02.02.2021
1. Änderungsfassung	12.03.2021	14.04.2021	28.04.2021	19.05.2021
2. Änderungsfassung	09.06.2021	01.09.2021	14.09.2021	15.10.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 2 Abs. 1)	2
§ 2 (zu § 3)	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1)	2
§ 3a Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“	3
§ 3b Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung	3
§ 3c Aufbau und Inhalt des Vorpromotionsprogramms „PreProPsych“	4
§ 4 (zu §§ 7, 8)	4
§ 5 (zu § 17 Absatz 3)	5
§ 6 (zu § 8 Abs. 3)	5
§ 7 (zu § 10)	5
§ 8 (zu § 18)	5
§ 9 (zu § 18 Absatz 7, § 23 Abs. 1)	5
§ 10 (zu § 21 Abs. 6)	6
§ 11 (zu §§ 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, 16 Abs. 1)	6
§ 12 (zu § 20)	6

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.06.2021	15.10.2021	7.36.06 Nr. 3
---	------------	---------------

§ 13 (zu § 19 Abs. 2)	6
§ 14 (zu § 33 Abs. 1)	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 2)	6
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	7
Anhang	7

§ 1 (zu § 2 Abs. 1)

(1) Der Masterstudiengang Psychologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern bzw. einen Workload von 120 CP.

(2) Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 2 (zu § 3)

Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) in Psychologie.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

(1) Zum Masterstudium in Psychologie kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. 6 Semestern (Gesamtumfang 180 CP) nachweist, das mit einem Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss erfolgreich absolviert wurde. Fachlich einschlägig ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, das folgende Kriterien erfüllt:

1. Psychologischen Module im Umfang von mind. 120 CP,
2. Experimental-psychologisches Praktikum (mind. 9 CP),
3. Modul/e mit Prüfungsleistung in Psychologischer Methodenlehre (mind. 9 CP),
4. Prüfungsleistung in Psychologischer Diagnostik (mind. 6 CP),
5. mind. vier Module (mind. je 6 CP) mit Prüfungsleistung in den folgenden Grundlagenfächern: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle/Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie,
6. mind. zwei Module mit Prüfungsleistung (mind. 6 CP) in psychologischen Anwendungsfächern wie Klinischen Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Pädagogische Psychologie,
7. empirische Bachelor-Thesis.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus den folgenden Kriterien gebildet wird:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0:100 Punkte	Note 1,1:98 Punkte	Note 1,2:96 Punkte	Note 1,3:94 Punkte
Note 1,4:92 Punkte	Note 1,5:90 Punkte	Note 1,6:88 Punkte	Note 1,7:86 Punkte
Note 1,8:84 Punkte	Note 1,9:82 Punkte	Note 2,0:80 Punkte	Note 2,1:78 Punkte
Note 2,2:76 Punkte	Note 2,3:74 Punkte	Note 2,4:72 Punkte	Note 2,5:70 Punkte
Note 2,6:68 Punkte	Note 2,7:66 Punkte	Note 2,8:64 Punkte	Note 2,9:62 Punkte
Note 3,0:60 Punkte	Note 3,1:58 Punkte	Note 3,2:56 Punkte	Note 3,3:54 Punkte
Note 3,4:52 Punkte	Note 3,5:50 Punkte	Note 3,6:48 Punkte	Note 3,7:46 Punkte

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.06.2021	15.10.2021	7.36.06 Nr. 3
---	------------	---------------

Note 3,8:44 Punkte

Note 3,9:42 Punkte

Note 4,0:40 Punkte

b) Für besondere Kenntnisse werden maximal 50 Punkte wie folgt vergeben:

1. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 18 CP aus dem Studienbereich Quantitative Methoden/Testtheorie,
2. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP aus dem Bereich der angewandten experimentellen Methoden und des wissenschaftlichen Arbeitens in der Psychologie,
3. für den Nachweis von mindestens drei Anwendungsfächern (Klinische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogische Psychologie), mit je mindestens 9 CP,
4. für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 45 CP aus der psychologischen Grundlagenausbildung (allgemeine Psychologie, biologische Psychologie, differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie) und

1. 5. für den Nachweis eines freiwilligen Dienstes (mind. 12 Monate) oder einer fachlich einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung

(3) Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie Ausnahmen zu Absatz 1 beschließt der Prüfungsausschuss.

(4) Der Studiengang kann entweder mit oder ohne Schwerpunkt studiert werden. Die zwei möglichen Schwerpunkte „Mensch in Arbeitswelten“ und „Wahrnehmung, Kognition und Entwicklung“ werden in Anlage 5 dargestellt. In Anlage 1 werden Studienverlaufspläne für die verschiedenen Varianten dargestellt.

§ 3a Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“

Das strukturierte Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“ (PPP) findet innerhalb des Masterstudiengangs Psychologie statt und hat zum Ziel, sehr gute Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen der Psychologie frühzeitig für die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen und Promotionen in der Folge effektiver zu gestalten. Im PreProPsych Vorpromotionsprogramm beschäftigt sich eine Studierende/ein Studierender intensiver mit dem Fachgebiet aus dem Masterstudium, welches nach Abschluss des PrePrePsych-Programms das Gebiet der Promotion sein wird. Bezogen auf dieses Fachgebiet findet eine stärkere Konzentration auf die Inhalte wissenschaftlichen Arbeitens statt.

§ 3b Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorpromotionsprogramm ist ein Abschluss des Bachelorstudienganges mit einem Gesamtnotendurchschnitt 1,5 oder besser oder ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den besten 10% des jeweiligen Abschlussjahres. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss, er kann die Zulassung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Die Bewerbung für das „PreProPsych“-Programm muss für eines der folgenden Fächer eingereicht werden: Visuelle Wahrnehmungspsychologie und Neurowissenschaften, Kognitive Neurowissenschaft und Kognitionspsychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Pädagogische Psychologie, Methodenlehre, Sozialpsychologie, Psychologische Diagnostik oder Arbeits- und Organisationspsychologie.

(3) Die Bewerbung ist an das Dekanat des FB 06 Psychologie und Sportwissenschaft zu richten.

(4) Die qualifizierte Bewerberin oder der qualifizierte Bewerber wird zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Eine Kommission bestehend aus der Professorin oder dem Professor und einer promovierenden Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan trifft die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers in das Vorpromotionsprogramm. Es muss eine Erklärung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors vorliegen, dass die Bewerberin oder der Bewerber

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.06.2021	15.10.2021	7.36.06 Nr. 3
---	------------	---------------

das Vorpromotionsprogramm in ihrem bzw. seinem Arbeitsbereich durchlaufen kann, damit die Betreuung im Rahmen des PPP-Programms gesichert ist.

§ 3c Aufbau und Inhalt des Vorpromotionsprogramms „PreProPsych“

(1) Das Vorpromotionsprogramm „PreProPsych“ (PPP) ist mit spezifischen PPP-Modulen im Umfang von 63 CP in den Masterstudiengang Psychologie integriert. Studierende des PPP-Programms nehmen dementsprechend im Umfang von 57 CP an Modulen des Master-Studiengangs Psychologie teil.

(2) Im Vorpromotionsprogramm sind obligatorisch folgende PPP-Module zu absolvieren: 12 CP Vorpromotionsmodule (PPP-Module I und II), ein 9 CP Lehrforschungsprojekt und ein 30 CP Mastermodul. Das 12 CP umfassende Berufsfeldpraktikum kann optional als Forschungspraktikum oder praxisorientiert absolviert werden.

(3) Zu den 63 CP PPP-Modulen nach Abs. 2 sind des weiteren folgende Module ergänzend aus dem Masterstudiengang Psychologie zu wählen:

- a) Zwei 9 CP Module aus dem Wahlpflichtbereich.
- b) Drei 6 CP Module aus dem Wahlpflichtbereich.
- c) Ein Referenzfachmodul im Umfang von 6 CP.
- d) Die restlichen Module im Umfang von 15 CP sind als Kernmodule entsprechend dem Studienplan zu belegen.

(4) Kompetenzaufbau im Rahmen des PPP-Programms:

Modulbezeichnung	Kompetenzen
Vorpromotionsmodul I	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über verschiedene potenziellen Themenbereichen für eine Promotion im gewählten Fach • Erwerb und Anwendung fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten über die verschiedenen Schritte des wissenschaftlichen Arbeitens • Erlernen und Anwenden eines themenspezifischen Sets methodischer Verfahren • Erlernen von Auswertung, Dokumentation und Interpretation relevanter Datensätze
Vorpromotionsmodul II	<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliches Arbeiten zur Vorbereitung einer Fragestellung zur Promotion • Vertiefte theoretische Erarbeitung eines ausgewählten Themengebiets • Erwerb methodischer Kenntnisse des spezifischen Themengebiets • Erwerb der themenspezifischen Auswertungsverfahren • Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation
Lehrforschungsprojekt	<ul style="list-style-type: none"> • Empirische Umsetzung der theoretischen, methodischen und auswertungstechnischen Aspekte einer spezifischen Forschungsfragestellung aus dem Themengebiet der angestrebten Promotion (siehe PPP-Modul I und II) • Durchführung / Datensammlung
Masterthesis	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb fundierter Kenntnisse über das Abfassen eines Literatur-Review • Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse des schriftlichen Abfassens einer empirischen Arbeit • Auswertung und Diskussion

(5) Erfolgreich im Sinne des § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft ist der Abschluss der PPP-Module und der Masterarbeit mit der Note „gut oder besser“.

§ 4 (zu §§ 7, 8)

(1) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.06.2021	15.10.2021	7.36.06 Nr. 3
---	------------	---------------

(2) Der Master-Studiengang Psychologie umfasst 13 Module:

- 4 Kernmodule als Pflichtmodule,
- 5 Wahlpflichtmodule
- 3 Referenzfachmodule und
- 1 Thesismodul.

Von den 5 Wahlpflichtmodulen sind jeweils drei Module mit einem Umfang von 6 CP und zwei Module mit einem Umfang von 9 CP zu wählen.

(3) Der Studienverlaufsplan ist aus Anlage 1 ersichtlich.

§ 5 (zu § 17 Absatz 3)

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

1. In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.
2. Für alle anderen Veranstaltungsart gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder für Veranstaltungen mit 2 SWS bis zu 2 Lehrveranstaltungstermine möglich sind.

§ 6 (zu § 8 Abs. 3)

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterthesismodul (PSYCH-MA-TM) ist der Nachweis oder die endgültige Anmeldung von 3 Kernmodulen sowie von 4Wahlpflichtmodulen.

§ 7 (zu § 10)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 8 (zu § 18)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 9 (zu § 18 Absatz 7, § 23 Abs. 1)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten, oder Präsentationen (15-30 Min. Vortrag der wesentlichen Aspekte eines spezifischen Themas in zusammenfassender, übersichtlicher und verständlicher Form, u.a. Berücksichtigung von Vortragsgestaltung und Visualisierung). Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Prüfung mindestens 15, höchstens aber 45 Minute.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.06.2021	15.10.2021	7.36.06 Nr. 3
---	------------	---------------

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 180 Minuten.

§ 10 (zu § 21 Abs. 6)

(1) Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann in der Regel frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt als dessen Geschäftsstelle ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 11 (zu §§ 25 Abs. 2, Abs. 5 Satz 2, 16 Abs. 1)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswochen des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung erfolgen.

(2) Ein Rücktritt gem. Abs. 1 ist von der modulabschließenden Prüfung im Thesismodul nicht möglich. Die Möglichkeit eines Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 29 Abs. 3 AllB bleibt hiervon unberührt.

§ 12 (zu § 20)

(1) Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche nach dieser Ordnung als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Module, die nach Abs. 2 in die Note eingehen. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtanzahl der benoteten CP dividiert.

(3) Maximal zwei Module (insgesamt max. 12 CP) aus dem Bereiche Wahlpflicht- und Referenzmodule können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden.

(4) Das Modul Berufsfeldpraktikum (12 CP) und das Lehrforschungsprojekt (9 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

§ 13 (zu § 19 Abs. 2)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Der Rücktritt nach § 29 Abs. 2 AllB ist dadurch nicht berührt.

§ 14 (zu § 33 Abs. 1)

Die eine modulbegleitende oder modulabschließende Prüfung betreffenden Prüfungsleistungen samt Korrekturen können auf Antrag an die Dozentin/den Dozenten binnen 6 Wochen nach Eintragung der Noten in das Prüfungsverwaltungssystem eingesehen werden.

§ 15 (zu § 34 Abs. 2)

(1) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Für jede/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote (ECTS-Grades) sowie zusätzlich erworbene Qualifikationen enthält.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ In der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 09.06.2021	15.10.2021	7.36.06 Nr. 3
---	------------	---------------

(3) Der studierte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt ab dem Wintersemester 2021/2022.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Referenzfachmodulbeschreibungen

Anlage 4 — Praktikumsordnung

Anlage 5 — Schwerpunkte